

GESETZ  
ÜBER DIE ÄNDERUNG VON ERLASSEN ZUR NEUGESTALTUNG DER  
AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN BUND UND KANTONEN  
IM RAHMEN DER NFA

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 9. MÄRZ 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat die Vorlage des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1506.1/.2 - 12297/98) an einer halbtägigen Sitzung beraten. Finanzdirektor Peter Hegglin vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde assistiert von Roland Infanger, Juristischer Mitarbeiter Finanzdirektion, welcher auch das Protokoll führte. Die Auskünfte von Regierung und Verwaltung und die Sachbearbeitung durch die Finanzdirektion erfolgten zur vollen Zufriedenheit der Kommission und seien hiermit herzlich verdankt.

**1. Ausgangslage**

Die kantonalen Rechtsanpassungen sind aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erforderlich. Für die rechtliche Umsetzung der NFA im Kanton Zug wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt: Ein Mantelerlass NFA für die einfach umsetzbaren Gesetzesanpassungen; separate Vorlagen für komplexe Revisionen. Das vorliegende Geschäft deckt mit einem Mantelerlass die einfacheren Gesetzesanpassungen in 13 Gesetzen ab. In der Hauptsache geht es beim Mantelerlass um die Verankerung der neuen Programmvereinbarungen mit dem Bund, redaktionelle Änderungen und die Schaffung von Übergangsbestimmungen (Behindertenheime und Sonderschulen).

Die notwendige Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Ergänzungsleistungen wird dem Kantonsrat im Rahmen einer separaten Vorlage unterbreitet.

In den Bereichen Sonderschulen und Behindertenheime sind zudem separate Vorlagen für die Regelung der neuen Aufgabenteilung nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist geplant (Konzept Sonderpädagogik, neues Heimgesetz).

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auch auf die umfangreichen Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates verwiesen (Vorlage Nr. 1506.1 - 12297).

## **2. Erläuterung der Vorlage durch Finanzdirektor Peter Hegglin**

Der Finanzdirektor erläuterte die Vorlage und erinnerte daran, dass sie ein weiterer Mosaikstein zur Umsetzung der NFA sei. Das neue kantonale Gesetz zur Umsetzung der NFA diene vor allem dem Vollzug von Bundesrecht. Schwerpunkt der Vorlage sei die Verankerung der neuen Zusammenarbeitsform zwischen dem Bund und den Kantonen mit mehrjährigen Programmvereinbarungen und die Regelung der dreijährigen Übergangsfrist in den Bereichen Sonderschulen und Behindertenheime.

Die Vorlage habe enge Berührungspunkte zum Projekt der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA), dürfe aber auch nicht mit ihr vermischt werden: Der Mantelerlass NFA bezwecke die kantonale rechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Es gehe um das Verhältnis Bund – Kanton. Die ZFA hingegen regle die innerkantonalen Aspekte der Aufgabenteilung und die Finanzierung der NFA.

## **3. Fragerunde**

Der Kommissionspräsident gab den Kommissionsmitgliedern zunächst die Möglichkeit Verständnisfragen zu stellen.

### **3.1 Programmvereinbarungen**

Die meisten Fragen betrafen das Wesen des neuen Instruments der Programmvereinbarungen. Die Finanzdirektion betonte den Vertragscharakter der Programmvereinbarungen. Es handelt sich um mehrjährige öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Bund und einem einzelnen Kanton zur Regelung von Verbundaufgaben.

Es wurde auch festgestellt, dass der Bund den Abschluss von Programmvereinbarungen grundsätzlich nicht erzwingen kann, dass jedoch die Ausrichtung von Bundessubventionen in den von der NFA betroffenen Bereichen grundsätzlich vom Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängt.

Weiter hat sich ergeben, dass es sich beim Instrument der Programmvereinbarungen um einen eigentlichen Systemwechsel von der heute eher objektbezogenen Subventionierung zu einer programmatischen Denkweise handelt.

Zum besseren Verständnis des Instrumentes der Programmvereinbarungen zwei Zitate aus der NFA-Dokumentation (Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen Bund – Kantone. NFA Faktenblatt 10: [www.nfa.ch](http://www.nfa.ch)).

„Bei den verbleibenden gemeinsamen Aufgaben sollen Bund und Kantone verstärkt partnerschaftlich zusammenarbeiten. Gleichzeitig soll jedoch auch in diesen Aufgabenbereichen eine Rollenklärung zwischen den beiden Staatsebenen vorgenommen werden: Der Bund soll sich grundsätzlich auf die Aspekte der Zielsetzung sowie der Ziel- und Wirkungserreichung beschränken, um so den Handlungsspielraum der Kantone im operativen Bereich zu maximieren. In den Bundesgesetzen werden die Grundzüge festgeschrieben. Gestützt darauf werden in *Programmvereinbarungen* zwischen dem Bund und dem einzelnen Kanton für eine Mehrjahresperiode (in der Regel 4 oder 5 Jahre) konkrete Leistungs- bzw. Wirkungsziele sowie Art und Umfang der Mitfinanzierung durch den Bund geregelt. Seitens des Bundes werden Projektfortschritt und Zielerreichung periodisch durch ein effizientes Controlling und Reporting überprüft.

Während der Bund heute in der Regel Einzelprojekte prozentual nach dem angefallenen Aufwand mitfinanziert, sollen die Kantone mit der NFA vermehrt im Voraus festgelegte Global- oder Pauschalsubventionen für ganze Programme über mehrere Jahre erhalten. Das lässt ihnen den nötigen Entscheidungsspielraum, wie sie die Mittel zur Zielerreichung effizient einsetzen.

Mit den neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen sollen somit

- eine vermehrte Ziel- und Wirkungsorientierung ermöglicht,
- die Rollen des Bundes und der Kantone innerhalb einer Gemeinschaftsaufgabe klarer
- auseinander gehalten,
- den Kantonen in den operativen Belangen maximale Entscheidungs- und Handlungsspielräume eingeräumt,
- falsche Finanzierungsanreize beseitigt und dadurch
- Kosten eingespart werden.

Damit sollen *zentrale Grundsätze des „New Public Management“* erstmals in breiterem Stil auch im Transferbereich Bund / Kantone angewandt werden. Der „Richtungswechsel“ bei den Gemeinschaftsaufgaben ist relativ tiefgreifend und darf in seinen Auswirkungen auf die involvierten Instanzen – Bund, Kantone, aber auch mitbetroffene Dritte als Leistungserbringer – nicht unterschätzt werden.“

„Wenn die materielle Ausgestaltung der Programmvereinbarungen in den einzelnen Aufgabenbereichen auch unterschiedlich ausfallen wird, werden die hauptsächlichen

Inhaltselemente doch stets die selben sein. So wird die Programmvereinbarung Auskunft geben über

- die von Bund und Kanton gemeinsam festgelegten Ziele, die der Kanton in einer bestimmten Mehrjahresperiode verfolgen bzw. die Leistungen, die der Kanton in dieser Periode erbringen soll;
- die Finanzierungsleistungen des Bundes;
- die Instrumente der Wirkungs- und Leistungsbeurteilung;
- das Controlling und Reporting;
- die Anpassungsmodalitäten beispielsweise bei Änderung der Rahmenbedingungen;
- die Folgen bei Nichterfüllung des Vertrags;
- das Verfahren zur Streitschlichtung und Vermittlung;
- die Gestaltung der Finanzaufsicht durch das Zusammenwirken der Eidgenössischen
- Finanzkontrolle mit den kantonalen Finanzkontrollen.

Das vermehrte Denken und Handeln in (Mehrjahres-) Programmen statt in Einzelobjekten ruft auch nach einer *Änderung der Subventionspraxis* seitens des Bundes. Die Subventionsmodalitäten werden im Einzelnen in der Programmvereinbarung festgelegt. Im Lichte der NFA sollen die Subventionen künftig vor allem die folgenden Merkmale aufweisen:

- Statt spezifische Vorhaben oder Tätigkeiten entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu subventionieren, sollen neu vermehrt mittelfristig angelegte Programme unterstützt werden. Nach Möglichkeit ist der Bundesbeitrag im Voraus zu vereinbaren und in der Form eines Global- oder Pauschalbeitrags auszurichten. Dadurch wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die für die Zielerreichung zugewiesenen Mittel im Rahmen des vereinbarten Leistungskatalogs vermehrt nach eigenen Bedürfnissen einzusetzen.
- Wer eine Pauschale erhält, muss ein Interesse daran haben, die Kosten tief zu halten. Einsparungen, die der Subventionsempfänger gegenüber den Vorgaben macht, auf deren Grundlage der Pauschalbetrag festgesetzt wurde, soll er im Sinne eines Bonus-Malus-Systems behalten. So weit als möglich ist Abstand zu nehmen von Pauschalen, die sich an den effektiven Kosten orientieren. Vorzuziehen sind Pauschalen nach Leistungseinheit, deren Höhe auf Grund von Standardausgaben oder auf Grund von Bedarfsindikatoren festgesetzt werden. Damit sich das System der leistungsbezogenen Pauschalbeiträge anwenden lässt, muss das Volumen der Leistungen vorhersehbar sein. Anzustreben ist, dass das Leistungsangebot über einen bestimmten Zeitraum nicht zu starken Schwankungen unterworfen ist, da der Pauschalbeitrag ansonsten ständig neu angepasst werden müsste. Soweit möglich werden Qualitätsstandards zu entwickeln sein, mit denen der Bund die Wirksamkeit der Subventionen und den Grad der Erreichung der gesetzten Ziele überprüfen kann. Noch grösser wird die Flexibilität der Kantone, wenn für das gesamte (Mehrjahres-)Programm ein Globalbeitrag, aufgeteilt in einzelne Jahrestanchen, festgelegt wird, welcher vom Kanton im Rahmen der Leistungserstellung des gesamten Programms frei verwendet werden kann. Der Globalbeitrag setzt sich im Idealfall aus der Summe der jeweiligen Produkte aus Mengen (Leistungseinheiten) und Preis (Pauschale pro Leistungseinheit) zusammen.
- Nach Möglichkeit sollen bei der Subventionierung zudem Marktmechanismen eingeführt werden. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten: Zum einen kann der Subventionsmechanismus positive (Belohnung) oder negative (Sanktionen) finanzielle Anreize vorsehen, je nachdem, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden oder nicht. Zum anderen soll, allerdings in beschränkter Masse, die Realisierung einer Aufgabe öffentlich ausgeschrieben werden können, wenn Kantone Subventionsempfänger sind.“

### **3.2 Logopädieleistungen**

An der Beratung wurde die Frage aufgeworfen, wer nach Inkrafttreten der NFA zuständig sei für die Finanzierung der Logopädieleistungen im Vorschul- und Nachschulbereich.

Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Invalidenversicherung übernimmt die Invalidenversicherung die Kosten für die Durchführung von Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, die im vorschulpflichtigen Alter zur Vorbereitung auf den Besuch des Sonder- oder Volksschulunterrichts notwendig sind. Die Massnahmen umfassen die Sprachheilbehandlung (Logopädie), das Hörtraining, den Ableseunterricht und die heilpädagogische Früherziehung.

Mit der NFA wird die Bestimmung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, welche die Gesetzesgrundlage für die Massnahmen gemäss Art. 10 der Verordnung über die Invalidenversicherung bildete, aufgehoben.

Neu werden somit der Kanton und die Gemeinden – analog zur Regelung im Sonderschulbereich – für diese Leistungen aufkommen müssen.

Bezüglich der Logopädiemassnahmen bei Erwachsenen (Personen über 20 Jahre) ist festzuhalten, dass diese Leistungen nicht Gegenstand der NFA sind. In diesem Bereich ändert sich somit mit der NFA nichts.

Heute werden die Kosten der Logopädie bei über 20 Jährigen in der Regel zu Lasten der Kranken- oder Unfallversicherung abgewickelt, da die IV nur Kosten übernimmt, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern (vgl. Art. 12 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung).

## **4. Eintretensdebatte**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Mehrere Kommissionsmitglieder äusserten ihr Unbehagen bzw. ihre Bedenken, ob mit dem neuen Instrument der Programmvereinbarungen die Rechte des Parlaments, insbesondere die Budgethoheit nach § 41 Bst. d und h der Kantonsverfassung auch wirklich gewahrt seien. Ein Budgetvorbehalt in den Programmvereinbarungen sei zwingend anzubringen, soweit die Erfüllung der Vereinbarung mit Kosten für den Kanton verbunden sei. Es dürfe nicht der Fall eintreten, dass die Regierung

bei der Budgetberatung geltend mache, eine Budgetposition müsse genehmigt werden, weil finanzielle Verpflichtungen des Kantons aus einer abgeschlossenen Programmvereinbarung bestünden.

Weiter wurde festgehalten, dass es sich beim Mantelerlass NFA eher um eine technische Vorlage zur Umsetzung von Bundesrecht handle. Grössere Bereiche wie die Sonderpädagogik, Behindertenheime oder Ergänzungsleistungen würden erst zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand der Debatte sein.

## **5. Detailberatung**

### **5.1 Grundsatz generelle Zuständigkeit für Programmvereinbarungen**

Als Grundsatzentscheid beschloss die Kommission zuerst einstimmig, dass für den Abschluss der Programmvereinbarungen grundsätzlich der Regierungsrat zuständig ist, nachdem es sich bei den Vereinbarungen klarerweise um (subventionsrechtliche) Verträge handelt. Der Kommission ist es wichtig, deutlich festzuhalten, dass sich der Betrag von 500'000 Franken, welcher massgebend ist für die Frage der Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarungen auf die **gesamte Dauer** des Programms, in der Regel also auf vier Jahre, bezieht.

Die Kommission verlangt weiter ausdrücklich, dass die einzelnen Programmvereinbarungen – soweit sie mit Kostenfolgen des Kantons verbunden sind – mit einem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat abgeschlossen werden. Der Regierungsrat hat dies in den Erläuterungen zum Gesetz über die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA auch explizit in Aussicht gestellt.

Zur Transparenz und Wahrung der (Budget-)Rechte des Parlaments wird von der Kommission gefordert, dass alle erstmalig abgeschlossenen, verlängerten oder erneuerten Programmvereinbarungen im Anhang zum Budget aufgeführt werden.

### **5.2 Grundsatz Kompetenzdelegation**

In gesetzestechnischer Hinsicht ist sich die Mehrheit der Kommission einig, dass auf die Regelung der Kompetenzdelegation im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programmvereinbarungen in den jeweiligen Spezialgesetzen verzichtet werden kann. Die Kompetenz des Regierungsrates zur Delegation von Geschäften ist bereits generell durch das Organisations- und Finanzhaushaltsgesetz geregelt. Der Regierungsrat kann durch Anpassung der Delegationsverordnung flexibler auf allfällige Änderungen reagieren. Andernfalls müssten jedes Mal zehn Gesetze angepasst werden.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, bei den Bestimmungen betreffend der Regelung der Zuständigkeit für den Abschluss der Programmvereinbarungen jeweils den Satz, welcher regelt, ob im Einzelfall der Regierungsrat oder die zuständige Direktion die Programmvereinbarungen abschliesst, zu streichen. Dabei geht es aber nicht um eine materielle Differenz zum Antrag der Regierung, sondern um eine gesetzestechnisch andere Lösung der Delegation an die Direktionen, wobei die Delegation an sich von der Kommission befürwortet wird.

Der entsprechende Änderungsantrag wurde von der Kommission mit 12:2 Stimmen gutgeheissen.

### **5.3 § 155 Bst. f des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Die amtliche Vermessung wird bereits seit 1998 nach einem neuen System mit Leistungsvereinbarungen und – zumindest teilweise – Pauschalabgeltungen geführt. Dem Bund obliegt dabei die strategische Führung, die Kantone sind für die operativen Belange verantwortlich. Es handelt sich daher in diesem Bereich lediglich um eine formelle Anpassung des kantonalen Rechts.

#### **Beschluss**

Der letzte Satz betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.

### **5.4 § 83 Abs. 2 der Strafprozessordnung**

Für die beitragsberechtigten Erziehungsheime wird mit der NFA die einzelfallweise Projektfinanzierung durch Pauschalabgeltungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen abgelöst (vgl. Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug). Bei den anderen Institutionen werden die Beiträge des Bundes vermehrt aufgrund von Pauschalen ausgerichtet.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, warum hier von Leistungsvereinbarungen und nicht von Programmvereinbarungen gesprochen werde.

Der Begriff der Leistungsvereinbarungen wird im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug verwendet. Nachdem sich die kantonale Bestimmung auf dieses Bundesgesetz bezieht, ist dieser Begriff zu übernehmen und nicht etwa der Begriff "Programmvereinbarungen".

#### **Beschluss**

Der letzte Satz betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.

### **5.5 § 10 Abs. 2 Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz**

Materiell geht es um Programmvereinbarungen im Zusammenhang mit der Erhaltung, dem Erwerb, der Pflege, der Erforschung und der Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Kulturdenkmälern (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

#### **Beschluss**

Der letzte Satz betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.

### **5.6 § 3 Abs. 2 Bst. h Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz**

Materiell geht es um Programmvereinbarungen im Zusammenhang mit der Erhaltung, dem Erwerb, der Pflege, der Erforschung und der Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), der Abgeltung für den Schutz und Unterhalt der Biotop von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie dem ökologischen Ausgleich (Art. 18d Abs. 1 NHG) und mit der Abgeltung für Schutz- und Unterhaltmassnahmen in Mooren und Moorlandschaften (Art. 23c Abs. 3 NHG).

#### **Beschluss**

Der letzte Satz betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.

### **5.7 § 3 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz**

Es geht hier um die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Bildung von oder Beteiligung an Trägerschaften für die Erstellung und Umsetzung von Agglomerationsprogrammen, welche der Bund neu finanziell unterstützt.

#### **Beschluss**

Dem Antrag des Regierungsrates wird ohne Änderung zugestimmt.

### **5.8 § 5<sup>bis</sup> Gesetz über die Gewässer**

#### **Beschluss**

Der letzte Satz betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.



### **5.9 §§ 6, 7, 35, 36 und 37 Gesetz über Strassen und Wege**

Es geht hier um die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Bildung von oder Beteiligung an Trägerschaften bzw. zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Bund im Bereich des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Nationalstrassen.

Weiter sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, da der Bund neu alleine für die Nationalstrassen zuständig wird.

#### **Beschluss**

- Der letzte Satz von § 6 Abs. 3 betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.
- §§ 7, 35, 36 und 37: Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates

### **5.10 2<sup>bis</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz**

Die neue Bestimmung bildet die kantonale Rechtsgrundlage für den Abschluss von Programmvereinbarungen des Regierungsrates mit dem Bund für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes, d.h. ohne National- und Hauptstrassen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz).

#### **Beschluss**

Absatz 2 betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.

### **5.11 Ingress und § 11 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV**

Es handelt sich im wesentlichen um die Regelung der dreijährigen Übergangsfrist in den Bereichen Sonderschulung und Behindertenheime.

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass es für die Kantone eine Herausforderung darstellen werde, die Modalitäten der Beitragsberechnung im Detail zu regeln. Bisher sei dies von Spezialisten des Bundes gemacht worden. Das Fachwissen müsse bei den Kantonen erst noch aufgebaut werden. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften müssen noch vorgenommen werden.

Die Kommission stellt fest, dass die Finanzierung der zusätzlichen Kosten der NFA im Bereich der Sonderschulen durch das 2. Paket der ZFA geregelt wird. In der Bestimmung von § 11 Abs. 2 wird dazu ein Verweis auf die Schulgesetzgebung gemacht, welcher offen lässt, wie letztlich die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit der ZFA geregelt wird.

**Beschluss**

Dem Antrag des Regierungsrates wird ohne Änderungen zugestimmt.

**5.12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

Der Bund zieht sich vollständig aus dieser Aufgabe zurück. Zukünftig werden landwirtschaftliche Gesuche für Beiträge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten nach dem kantonalen Wohnraumförderungsgesetz beurteilt.

**Beschluss**

Dem Antrag des Regierungsrates (Aufhebung des Gesetzes) wird zugestimmt.

**5.13 § 2 Abs. 1 Bst. g und § 4 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht**

Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen bleiben eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. An Bodenverbesserungen und Hochbauten sollen künftig Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke kommen Programmvereinbarungen mit den Kantonen zum Tragen.

Im Sinne einer vollständigen Entflechtung übernimmt der Bund die Finanzierung der Zuchtförderungsmaßnahmen vollumfänglich.

**Beschlüsse**

- Der letzte Satz von § 2 Abs. 1 Bst. g betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.
- § 4: Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates (Aufhebung § 4)

**5.14 § 28 Bst. g Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald**

Der Bereich Waldpflege bleibt eine Verbundaufgabe. Im Rahmen von Programmvereinbarungen leistet der Bund Globalbeiträge für die Erreichung der vereinbarten Leistungsziele.

**Beschluss**

Der letzte Satz von § 28 Bst. g betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.

### 5.15 § 34 Abs. 1 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel

Es geht hier um die Abgeltungen der Kosten für die Aufsicht über Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung und über die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie der Kosten für die Entschädigung von Wildschäden, die auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen sind.

#### Beschluss

Der letzte Satz von § 34 Abs. 1 betreffend Kompetenzdelegation ist zu streichen.

## 6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage Nr. 1506.2 - 12298 mit den beschlossenen Änderungen mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

## 7. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission,

auf die Vorlage Nr. 1506.2 - 12298 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen (Streichen der Kompetenzdelegationen in den Spezialgesetzen) zuzustimmen.

Zug, 9. März 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Eusebius Spescha

Beilage: Übersicht Programmvereinbarungen

**Kommissionsmitglieder:**

Spescha Eusebius, Zug, **Präsident**

Balsiger Rudolf, Zug

Hausheer Andreas, Steinhausen

Heinrich Guido, Oberägeri

Hodel Andrea, Zug

Hürlimann Andreas, Steinhausen

Künzli Silvia, Baar

Lötscher Thomas, Neuheim

Meienberg Eugen, Steinhausen

Pfister Martin, Baar

Schriber-Neiger Hanni, Risch

Töndury Regula, Zug

Uebelhart Max, Baar

Villiger Werner, Zug

Wicky Vreni, Zug